

# Mitteldeutscher Sängerbund e. V.

## SATZUNG

### Präambel

### GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

Werden Ämter und Titel von Frauen erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Mitteldeutscher Sängerbund e.V., gegründet am 14. Juli 1839 in Hann.-Münden, ist die Vereinigung von Männer-, Gemischten-, Frauen-, Kinder- und Jugendchören, sowie Instrumental- und Tanzgruppen, der in der Mitte Deutschlands liegenden Gebiete Nordhessen – Südniedersachsen und führt den Namen „Mitteldeutscher Sängerbund e.V.“ ( im Weiteren „MSB“ genannt ).
2. Der MSB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der NR.85 VR 928 eingetragen.
3. Der MSB hat seinen Sitz in Kassel.

### § 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 ZWECK

1. Der MSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) den Chorgesang, die instrumentale Musik sowie die Tanzgruppen als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Sie dient der Volksbildung und Jugendpflege.  
Richtlinien sind das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. und die von den Organen des MSB gefassten Beschlüsse.
  - b) Der MSB fördert den Chorgesang, die Instrumentalmusik und die Tanzgruppen unter anderem durch die Veranstaltungen von Bundeschorkonzerten, die Aus- und Weiterbildung von Chorleitern und Chorchelfern sowie die Wahrnehmung von Aufgaben als Dachverband.
3. Der MSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des MSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

5. Der MSB ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder im MSB können Sängerkreise und seine Mitgliedsvereine werden, sofern sie die Satzung des MSB anerkennen.
2. Die Mitgliedsvereine sind regional in Sängerkreisen zusammengefasst. Der jeweilige Sängerkreis nimmt die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem MSB wahr.
3. Vereine und Vereinigungen, wie im § 1 Abs. 1 dieser Satzung beschrieben, müssen Mitglied in dem zuständigen Sängerkreis sein. Neu aufgenommene Vereine schließen sich einem bestehenden Sängerkreis an. Auf Antrag ist die Mitgliedschaft in einem anderen Sängerkreis möglich.
4. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch den beitriftswilligen Verein über den zuständigen Sängerkreis an den MSB- Bundesvorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
5. Wird einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so steht dem Antragsteller die Berufung auf dem Bundessängertag des MSB zu. Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösung des Mitgliedsvereins
2. Der Austritt aus dem MSB ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist in schriftlicher Form gegenüber dem Bundesvorstand des MSB möglich.
3. Mitglieder, die ihre in § 6 der Satzung auferlegten Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des MSB schädigen, können auf Antrag aus dem MSB ausgeschlossen werden.
4. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Vereins entscheidet der Gesamtausschuss mit zwei Drittel ( 2/3 ) Stimmenmehrheit der erschienenen Gesamtausschussmitglieder ( §9 ) in seiner nächsten Sitzung. Der Beschluss ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.
5. Gibt der Gesamtausschuss dem Antrag statt, so steht dem betroffenen Verein die Berufung auf dem nächsten Bundessängertag ( § 11 ) des MSB zu. Dieser entscheidet endgültig.
6. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss.

#### **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN**

1. Die Mitglieder des MSB geben sich eine eigene Satzung und verwalten sich selbst. Die Satzungen der Sängerkreise und deren Mitgliedsvereinen dürfen den § 1 – 6 der Satzung des MSB nicht entgegenstehen.

2. Die Mitgliedsvereine können alle Vorteile, die der MSB gewährt, in Anspruch nehmen.
3. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des MSB und deren Sängerkreise zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Mitglieder des MSB zahlen über ihren Sängerkreis, der zur Deckung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gleichzeitig eine Sängerkreis-Umlage erheben kann, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Sängerkreise zahlen keine Beiträge. Zahlungsmodus und Fälligkeit werden durch den Bundessängertag beschlossen.
2. Die Mitgliedsvereine melden mit der jährlichen Bestandserhebung den aktuellen Mitgliederstand über die Sängerkreise an den MSB. Dieser ist Grundlage für die jeweiligen Beitragszahlungen.

## **§ 8 ORGANE**

1. Der MSB verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) den Bundesvorstand
- b) den Gesamtausschuss
- c) den Bundessängertag

2. Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte im Rahmen der von den Organen getroffenen Entscheidungen wird eine Geschäftsstelle mit Sitz in Kassel unterhalten.

3. Die Bekanntmachungen des MSB erfolgen im Bundesorgan „Der Chorsänger“, auf Homepage des MSB oder durch Rundschreiben.

## **§ 9 DER BUNDESVORSTAND**

1. Der Bundesvorstand besteht aus:

- 1.1. dem Präsidium. Ihm gehören an:

- a) der Präsident
- b) die beiden Vizepräsidenten
- c) der Bundesgeschäftsführer
- d) der Bundesschatzmeister
- e) der Bundeschorleiter als Vorsitzender des Bundesmusikausschusses

- 1.2. den weiteren Bundesvorstandsmitgliedern:

- f) dem stellvertretenden Bundeschorleiter
- g) dem Referenten für Kinder- und Jugendchöre
- h) Referent für kindgerechtes Singen
- i) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- j) vier Beisitzern

Zwei weitere Beisitzer für Sonderaufgaben kann der Präsident mit Zustimmung des übrigen Bundesvorstandes für die Dauer der Wahlperiode berufen.

2. Der Bundesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Es gibt folgende Ausnahme:  
Der Bundeschorleiter und der stellvertretende Bundeschorleiter werden vom Bundesmusikausschuss ( § 12 ) gewählt. Der Bundesvorstand beruft die gewählten Personen für die laufende Wahlperiode.
4. Der MSB wird durch den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten, den Bundesgeschäftsführer oder den Bundesschatzmeister gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.  
Zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Bundesvorstandes eines der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, so ist der neue Präsident für die noch verbleibende Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten zu wählen.

6. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des MSB zuständig, soweit nicht der Gesamtausschuss oder Bundessängertag zuständig ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Sängertage und der Gesamtausschusssitzungen.
- c) Ausführung der Beschlüsse dieser Gremien
- d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- e) Erstellung der Tätigkeitsberichte

## **§ 10 DER GESAMTAUSSCHUSS**

1. Der Gesamtausschuss ( GA ) besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) den Delegierten der SängerkreiseDen Vorsitz im Gesamtausschuss führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
2. Die Sängerkreise entsenden in den Gesamtausschuss des MSB für je angefangene 750 Aktive einen stimmberechtigten Delegierten.  
Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wird nach der letzten Bestandserhebung ermittelt.
3. Der Gesamtausschuss ist vom Bundesvorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal einzuberufen. In der ersten Sitzung des Jahres sind die Tätigkeitsberichte und die Jahresrechnung vom Bundesvorstand abzugeben.

Findet kein Bundessängertag statt, ist der Gesamtausschuss zweimal pro Jahr einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sowie die vorliegenden Anträge sind

vier Wochen vorher in dem Bundesorgan „ Der Chorsänger „ , auf der Homepage des MSB oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.

4. Eine außerordentliche Sitzung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn mindestens 15 Delegierte der Sängerkreise dies schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangen. Diese Sitzung ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten.
5. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.  
Protokolle sind spätestens acht Wochen nach der GA-Sitzung den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vorsitzenden der Sängerkreise bekanntzugeben. Sie gelten als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen Einspruch eingelegt wird.
7. Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes in dem Jahr, in dem kein Bundessängertag stattfindet
  - c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr, einschließlich Beschlussfassung über den Bundesbeitrag und Umlagen,
  - d) Bildung von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben und die Wahl ihrer Mitglieder,
  - e) die Erledigung von Anträgen, die mindestens 4 Wochen vor der GA-Sitzung gestellt werden müssen. Später eingegangene Anträge kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit zulassen.
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen nach ( § 5 ).

## **§ 11 DER BUNDESSÄNGERTAG**

1. Der Bundessängertag besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) den Delegierten der SängerkreiseDen Vorsitz beim Sängertag führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
2. Die dem MSB angeschlossenen Sängerkreise entsenden zum Bundessängertag des MSB für je angefangene 400 Aktive einen stimmberechtigten Delegierten. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wird nach der letzten Bestandserhebung ermittelt.
3. Der Bundessängertag findet in der Regel alle zwei Jahre, im Übrigen dann statt, wenn es das Interesse des MSB erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat durch Veröffentlichung im Bundesorgan „Der Chorsänger“, auf der Homepage des MSB oder durch Rundschreiben.
4. Ein außerordentlicher Bundessängertag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich

unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel (1/3) der Sängerkreise beantragt wird. Der Bundessängertag ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten.

5. Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt der Sängertag mit Einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Der Sängertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle sind spätestens acht Wochen nach dem Sängertag den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vorsitzenden der Sängerkreise bekanntzugeben. Sie gelten als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen Einspruch eingelegt wird.
7. Dem Bundessängertag obliegen:
  - a) die Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  - b) die Wahl des Bundesvorstandes nach § 8,
  - c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bundesvorstandes,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen,
  - f) die Festsetzung des Bundesbeitrages bzw. von Umlagen,
  - g) die Erledigung von Anträgen, die mindestens 4 Wochen vor dem Bundessängertag gestellt werden müssen.  
Später eingegangene Anträge kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit zulassen.
  - h) der Ausschluss von Mitgliedsvereinen( Berufung § 5 Abs. 5 )
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des MSB

## **§ 12 DER BUNDESMUSIKAUSSCHUSS**

1. Der Bundesmusikausschuss ( BMA ) des MSB besteht aus dem vom Bundesvorstand berufenen Bundeschorleiter, seinem Vertreter und den Kreischorleitern der Sängerkreise oder deren Vertreter, sowie einem Vertreter, der die Interessen der Kinder- und Jugendchöre wahrnimmt.
2. Die Bundesvorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Der Bundesmusikausschuss berät den Bundesvorstand in musikalischen Angelegenheiten.
4. Der Bundesmusikausschuss wählt aus seinen Reihen den Bundeschorleiter und seinen Stellvertreter und schlägt diese dem Bundesvorstand zur Berufung in den Bundesvorstand vor. Weiterhin wird ein Vertreter gewählt, der die Interessen der Kinder- und Jugendchöre wahrnimmt.
5. Über den Verlauf der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle sind spätestens acht Wochen nach der BMA-Sitzung den Mitgliedern des BMA bekanntzugeben. Sie gelten als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen

Einspruch eingelegt wird.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des MSB wird jährlich geprüft.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar so, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein anderer neu eintritt.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch den Bundessängertag.
2. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel ( 3/4 ) der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

### **§ 15 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des MSB setzt den Beschluss eines Bundessängertages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Bei diesem Bundessängertag müssen mindestens drei Viertel ( 3/4 ) der in § 10, Abs. 2 errechneten Delegierten anwesend sein.
3. Dem Antrag auf Auflösung ist nur dann stattgegeben, wenn drei Viertel ( 3/4 ) der Delegierten zustimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MSB an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Chormusik.

### **§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die vorliegende Satzung ist beim Bundessängertag des MSB am **11. November 2017** in **35099 Burgwald** beschlossen worden.

*Kassel, den 11.November 2017*

DER BUNDESVORSTAND

Präsident    Vizepräsidenten    Geschäftsführer    Schatzmeisterin